

# Satzung der Turn- und Sportgemeinde Söflingen 1864 e.V.

## • § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 18.04.1864 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde (TSG) Söflingen 1864 e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Ulm-Söflingen. Er ist unter der Registernummer 150 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind rot/blau.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er erkennt für sich und seine Mitglieder verbindlich die Satzung und sonstige Bestimmungen des Landessportbundes sowie seiner Mitgliederverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## • § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Kunst und Kultur.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - sportliche Übungen und Leistungen
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Kunstausstellungen und Workshops
  - Vergabe von Kunstpreisen
  - Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - die Trägerschaft von Kindergärten
- Er verfolgt die Aufgabe, unter Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit sowie parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit, der allgemeinen Gesundheit und insbesondere den Belangen der Jugend zu dienen.
- 2. Die vom Verein verfolgten Zwecke sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Zuwendungen des Vereins oder aus Mitteln des Vereins, noch können sie im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung bereits bezahlte Beiträge zurückverlangen. Ebenso wenig begründet die Mitgliedschaft einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Beteiligung an diesem.
- 3. Weder Mitglieder noch dritte Personen dürfen durch nicht dem Vereinszweck dienende Leistungen, insbesondere durch eine unangemessen hohe Vergütung vom Verein begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist als Träger der freien, außerschulischen Jugendbildung nach §§ 75 SGB VIII., 4 und 17 JBG anerkannt. Unter seiner Trägerschaft sind Sportkindergärten eingerichtet. Der Betrieb findet auf der Grundlage der Bestimmungen des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern statt (Anerkennungsbescheid und Betriebserlaubnis).

- **§ 3 Mitgliedschaft**

- Der Verein hat
  1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
  2. außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Kursteilnehmer u. ä.)

- **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines an den Verein zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle eines Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der unterschriebenen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2. Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Entscheidung über die Annahme eines Aufnahmeantrages kann der geschäftsführende Vorstand an den/die Geschäftsführer/in delegieren. Dies gilt nicht für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- 3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch eine sonstige, vom geschäftsführenden Vorstand legitimierte Erklärung.
- 4. Für ein außerordentliches Mitglied können zwischen diesem und dem Verein für die Mitgliedschaft (insbesondere für den Beginn) besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 5. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Personen, die sich um die Förderung des Sport und/oder der Jugend, besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand kann für den Verein oder einzelne Abteilungen einen zeitlich befristeten Aufnahmestopp beschließen.

- **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September. Er wird mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seinen Abteilungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Eine Mahnung gilt am 3. Werktag nach ihrer Absendung als zugegangen.Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu muss das Mitglied vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen aufgefordert werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Dieses hat das Recht, gegen den Beschluss den Hauptausschuss anzurufen.

- 4. Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds gelten die zwischen ihm und dem Verein gesondert zu regelnden Vereinbarungen. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen für den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entsprechend.
- **§ 6 Beiträge, Gebühren und Dienstleistungen**
- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und eventuellen Umlagen verpflichtet, deren Erhebung und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt wird. Ebenso können von der Mitgliederversammlung sonstige, von den Mitgliedern zu erbringende Dienstleistungen beschlossen werden. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung des Vereins.
- 2. Für die außerordentlichen Mitglieder werden die Beiträge durch besondere Vereinbarung mit dem Verein geregelt.
- 3. Die Abteilungsversammlungen sind befugt, zusätzlich Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu erheben. Durch die an die Abteilung zu entrichtenden Beiträge etc. erfolgt jedoch keine Befreiung von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht weder ganz noch teilweise.
- **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich aus der vorliegenden Satzung sowie eventuell sonstigen Statuten und Beschlüssen des Vereins bzw. seiner Organe. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht die Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind auch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- und weder ein aktives noch passives Wahlrecht.  
Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen des Württembergischen Landessportbundes.
- **§ 8 Datenschutz**
- 1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.  
Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2. Als Mitglied des Vereins ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer oder sonstige

Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Information weitergegeben wird. Der Vorstand oder die Geschäftsführung macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt.  
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand im Falle eines berechtigten Interesses und gegen die schriftliche Versicherung, dass Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, in dem erforderlichen Umfang Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 4. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.
- **§ 9 Organe**
- Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Hauptausschuss
  - der Vorstand
  - der geschäftsführende Vorstand
- **§ 10 Mitgliederversammlung**
- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll für das jeweils erste Quartal einberufen werden.
- **2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Südwest Presse, Ausgabe Ulm) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung bekannt zu machen und die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.**
- 3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
  - Wahl des Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.
  - Bestimmung und Regelung von Dienstleistungspflichten (§ 6 der Vereinssatzung).
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
- 4. Jedes stimmberechtigte Mitglied und die Mitglieder des Vorstandes können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung versehen bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Später eingehende

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- **6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann über eine Zweckänderung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.**
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter zu unterzeichnen.
- 8. Für die weitere formelle Abwicklung der Mitgliederversammlung, insbesondere für die Beschlussfassung und die Wahlen ist die vom Hauptausschuss zu beschließende Geschäftsordnung maßgeblich.
- **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**
- Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Einberufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- **§ 12 Hauptausschuss**
- 1. Dem Hauptausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter an. Die Abteilungsleiter werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.
- 2. Der Hauptausschuss führt mindestens zweimal im Jahr Sitzungen durch. Diese sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 3. Dem Hauptausschuss obliegt:
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - die Berufungen über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- **§ 13 Vorstand**
- 1. Den Vorstand bilden:
  - a) Der/die Vorsitzende
  - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen
  - d) Der/die stellvertretende Vorsitzende Recht- u. Vertragswesen
  - e) Der/die Ehrenvorsitzende
- 2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - mindestens 1, höchstens 3 stellvertretende Vorsitzende
- 3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) obliegen dem geschäftsführenden Vorstand durch jeweils 2 seiner Vorsitzenden gemeinsam. In Einzelfällen kann

der geschäftsführende Vorstand die Vertretung durch einen seiner Vorsitzenden beschließen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere auch die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich des Vollzugs der im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.

- 4. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Referent für Jugendarbeit wird gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Gleiches gilt für den geschäftsführenden Vorstand.
- 6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.
- 7. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand ebenso wie alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des anwesenden dienstältesten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- 9. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige des anwesenden dienstältesten Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- 10. Die Sitzungen des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit vom anwesenden dienstältesten Stellvertreter geleitet.
- **§ 14 Referenten**
- Der Vorstand kann Referenten/innen für verschiedene Bereiche einsetzen, insbesondere
  - a) für den Frauenbereich
  - b) für die Jugendarbeit
- **§ 15 Besonderer Vertreter**
- Der Vorstand setzt einen/eine Geschäftsführer/in ein. Dieser/diese ist nach § 30 BGB besonderer Vertreter. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- Zum Geschäftskreis gehören insbesondere:
  - die allgemeine Tätigkeit der Verwaltung des Vereins, seiner Mitglieder, Kursteilnehmer und Anlagen
  - die Leitung der Geschäftsstelle
  - die Personalangelegenheiten im Bereich der Verwaltung, der Hausmeisterei, der Sportkindergärten, der Sportlehrer und Honorarkräfte
  - die Führung der Kasse
  - die Verwaltung der Konten des Vereins
  - die finanziellen Belange des laufenden Geschäftsbetriebes.

- **§ 16 Geschäftsstelle**

- Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr obliegen die laufenden Angelegenheiten des regelmäßigen Geschäftsbereiches.  
Zu den laufenden Geschäften des Vereines gehören auch die Verwaltung und Überwachung der Anlagegüter einschließlich der wirtschaftlichen Haushaltsabwicklung. Angelegenheiten, die nach der Satzung den Organen zugewiesen sind oder die sich der Vorstand vorbehalten hat, sind nicht laufende Angelegenheiten.  
Der besondere Vertreter (Geschäftsführer/in) leitet zugleich die Geschäftsstelle.

- **§ 17 Ordnungen**

- Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen werden vom Hauptausschuss erlassen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- **§ 18 Abteilungen**

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Solche können im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses neu gegründet werden.
  - 2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist gemäß § 30 BGB besonderer Vertreter.
  - 3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung repräsentiert die Abteilung gegenüber dem Verein und seinen Organen und ist diesen gegenüber verantwortlich.
  - 4. Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen und die zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten jedoch nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingehen. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen.
  - 5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltentwurf aufzustellen und dem Vorstand im ersten Quartal des Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen.
  - 6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
  - 7. Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
  - 8. Das Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu verbuchen.
  - 9. Die Abteilungen stellen eine Abteilungsordnung auf, die die Abteilungsversammlung beschließt. Die Abteilungsordnung wird mit der Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Abteilungsordnung ganz oder teilweise mit der Satzung oder den Ordnungen des Vereins oder den von diesem verfolgten Zwecken nicht vereinbar ist.
- **§ 19 Strafbestimmungen**
  - Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder des Vereins die folgenden Ordnungsmaßnahmen auszusprechen, wenn der Vorstand einen Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins und seiner Abteilung bzw. ein das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigendes

Verhalten feststellt:

- Verweis
- Zeitlich befristete Verbote der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss aus dem Verein gemäß den Bestimmungen der Satzung.

• **§ 20 Kassenprüfer**

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Gleiches gilt für die Abteilungen.
- 2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Belege, sowie der Kassenführung des Vereins bzw. in den Abteilungen sowohl in sachlicher als auch rechnerischer Hinsicht. Die Prüfung ist jeweils unterschriftlich zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3. Das Amt der Kassenprüfer umfasst die Dauer von 2 Jahren, also vom Zeitpunkt der Wahl bis zur dieser folgenden übernächsten Mitgliederversammlung.
- 3. Anlässlich einer Prüfung entdeckte Unregelmäßigkeiten oder Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 4. Im Falle ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

• **§ 21 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Gegenstand des Beschlusses ist bei der Einberufung anzukündigen.
- 2. Eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn dies
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt worden ist.
- 3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

• **§ 22 Inkrafttreten**

- Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015 beschlossen worden. Sie ersetzt die am 14.04.2000 beschlossene Satzung und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.